



Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Covid-19-Virus am Hannover-Kolleg und am Abendgymnasium Hannover

Hannover, 02.09.2020

Hiermit erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten allgemeinen und schulspezifischen Maßnahmen zur Reduzierung der Infektionsgefahr im Rahmen der Coronavirus-Pandemie. Diese Mitteilung dient der Ergänzung des schuleigenen Hygieneplans und des Nds. Rahmenhygieneplans Corona Schule vom 05.08.2020.

Das Land Niedersachsen hat für den Schulbetrieb drei Szenarien definiert, die je nach Pandemieverlauf das Zusammenleben und -arbeiten an einzelnen oder an allen Schulen regeln.

Szenario A: eingeschränkter Regelbetrieb

Szenario B: Schule im Wechselmodus

Szenario C: Quarantäne und Shutdown.

Allgemeine Regeln:

1. Zu beachten sind die allgemeine Hygieneregeln (Anlage 1) sowie die schulspezifischen Regeln (s.u.). Unter anderem gilt:
 - a. Die Schülerschaft wird in Szenario A nach Jahrgänge in sogenannten Kohorten aufgeteilt: VK/E-Phase, Jahrgang 12 und Jahrgang 13.
 - b. Es gilt das Abstandgebot: Zu Personen einer anderen Kohorte ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Der Unterricht für eine Kohorte findet weitgehend in unterschiedlichen Gebäudeteilen statt. Innerhalb einer Kohorte sollte da der Mindestabstand eingehalten werden, wo er eingehalten werden kann.
 - c. Unterrichtsmaterialien, wie Bücher, Arbeitsblätter, Klausuren, ... können grundsätzlich haptische entgegengenommen werden.
Persönliche Arbeitsmaterialien dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
 - d. Für jede Lerngruppe/Teillerngruppe ist ein Sitzplan zu erstellen, der für den jeweiligen Unterricht verbindlich ist. Abwesenheiten von Schülerinnen und Schüler und Anwesenheiten von weiteren Personen werden im elektronischen Klassenbuch dokumentiert.
2. Personen, die Fieber haben und eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.
Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden.
Das Vorgehen bei ausgeprägten und schwerem Krankheitswert entnehmen Sie bitte der Anlage 2.
3. Bezüglich Krankmeldung und Vorlage einer AU beachten Sie die weiterhin geltende Fehlzeitenregelung und die Regelung zu Fehlen bei Klausuren.
4. Das Auftreten und der Verdacht einer Covid-19-Virus-Infektion ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.
5. Generell gilt, dass alle Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung haben, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.
 - a. Für das Szenario A gilt: Auch Schülerinnen und Schüler, die einer der im Rahmenhygieneplan genannten Risikogruppe angehören, haben regelmäßig am



Präsenzunterricht teilzunehmen. Das gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben.

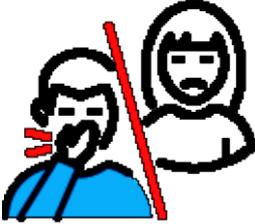
- b. Für das Szenario B gilt: Schülerinnen und Schüler, die einer der im Rahmenhygieneplan genannten Risikogruppe angehören, können entscheiden, ob sie am Distanzunterricht/Lernen zu Hause teilnehmen oder weiterhin den Präsenzunterricht besuchen. Wir empfehlen eine Rücksprache mit dem Hausarzt.
- c. Für den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Ein Musterformular ist im Sekretariat erhältlich.

Schulspezifische Regelungen:

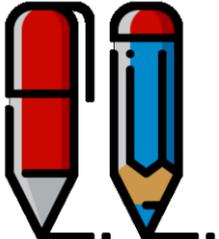
1. Nach dem Kohortenprinzip werden die Schülerinnen und Schüler jahrgangsweise räumlich voneinander getrennt. Dies gilt für das Schulgebäude und den Außenbereich. Demnach dürfen die Schülerinnen und Schüler einer Kohorte die räumlichen Bereiche einer anderen Kohorte nur gemäß schulischer Anordnung (Stundenplan, Einladung zu Gremien, Anordnung von Lehrkräfte ...) oder in Ausnahmefällen betreten.
Räumliche Zuordnung der Kohorten:
E-Phase/VK im Pavillon, Jahrgang 12 im EG und 1. OG im Hauptgebäude, Jahrgang 13 im 2. OG im Hauptgebäude. Die Sporthalle, die Aula und die Fachräume für Physik, Chemie und Informatik werden kohortenübergreifend genutzt. Die entsprechenden Aufenthaltsbereiche auf dem Schulhof werden gekennzeichnet.
2. Um eine Ansteckung zwischen den Kohorten zu vermeiden, besteht auf dem Schulgelände und im Schulgebäude die Maskenpflicht. Die Maske darf nur beim Sitzen im Unterrichtsraum und auf den gekennzeichneten Flächen auf dem Schulgelände abgenommen werden. Dort sind jeweils die Kohorten unter sich.
3. Die Wegebereiche und -richtungen im Gebäude sind markiert und müssen beachtet werden. Auch die Beschilderung an den Toilettenanlagen ist zu beachten.
4. Nach dem Unterricht sind die Unterrichtsräume zu verlassen.
5. Der Aufenthalt in den Pausen ist vorzugsweise draußen auf den gekennzeichneten Flächen auf dem Außengelände oder im Unterrichtsraum des folgenden Unterrichts erlaubt.
6. Die Unterrichtsräume sollen häufig gelüftet werden. Als Faustregel gilt 5 – 10 Minuten pro 45 Minuten Unterricht. Das alleinige Kippen der Fenster reicht nicht aus. Bitte öffnen Sie die Fenster nach Unterrichtsende und in den Pausen. Beachten Sie diese Regel bei der Wahl Ihrer Kleidung.
7. Die Toilettengänge sollen auch zu Unterrichtszeiten getätigt werden.
8. Der Aufzug darf von Schülerinnen und Schüler nur mit besonderer Genehmigung der Schulleitung einzeln benutzt werden.
9. Die PC-Tastatur und die Maus sind **vor** der Benutzung von den Schülerinnen und Schüler, die den PC benutzt haben, mit Reinigungstüchern zu reinigen.
10. Schülerinnen und Schüler der E-Phase sollten ihre Anliegen im Hauptgebäude (Sekretariat, Bibliothek) vorher telefonisch anmelden und möglichst zu Unterrichtszeiten tätigen.
11. Nutzen Sie für Gespräche mit Lehrerinnen und Lehrern die Zeiten vor oder nach dem Unterricht oder kontaktieren Sie Ihre Lehrkräfte über Moodle oder per E-Mail.



Anlage 1) Allgemeine persönliche Hygieneregeln

	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Abstandsgebot Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7). <input type="checkbox"/> Maskenpflicht In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden<input type="checkbox"/> z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. <input type="checkbox"/> Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. <input type="checkbox"/> Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.<input type="checkbox"/> Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge o-der ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaß-nahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.



	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Persönliche Gegenstände nicht teilen:<input type="checkbox"/> z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

Anlage 2) Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- **Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, **wenn** kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit
 - Fieber ab 38,5°C oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starkem Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Für **Szenario B** gilt abweichend:



Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden (z. B. bei schwerem Husten, Halsschmerzen, erhöhter Temperatur, akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt – insbesondere der Atemwege). Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

Dies gilt nicht bei **einem banalen Infekt**, d. h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. nur Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.